

# Filterung des Internets nach urheberrechtlich geschützten Inhalten in Europa

von *Christina Angelopoulos*

## LEITARTIKEL

Ein in der IRIS *plus*-Serie schon häufiger beleuchtetes Problem ist das des nicht autorisierten Anbietens urheberrechtlich geschützter Werke mithilfe des Internets. Die dadurch drohenden Urheberrechtsverletzungen könnten durch den Einsatz von Internetfiltern zumindest teilweise verhindert werden, eine Möglichkeit, mit der sich diese neueste Ausgabe der IRIS *plus* beschäftigt.

Der Artikel geht unter anderem darauf ein, für welche Dienste (reines *Hosting* oder Internetdienste?) Internetfilter nützlich und deshalb gebräuchlich sind. Das führt ganz unweigerlich zu der Frage, ob solche Filter freiwillig verwandt oder durch Gesetz oder richterliche Entscheidung angeordnet werden sollten. Christina Angelopoulos veranschaulicht anhand mehrerer aktueller Gerichtsentscheidungen, dass die Beantwortung dieser Frage schnell zu einer Gratwanderung zwischen gesetzlich vorgesehener Reaktion auf konkrete Rechtsverletzungen und möglicherweise unzulässiger allgemeiner Überwachungspflicht werden kann. Das wirft die grundsätzliche Frage auf, inwieweit das Menschenrecht auf Informationsfreiheit durch Internetfilter eingeschränkt wird beziehungsweise eingeschränkt werden darf.

Das Zusammenspiel zwischen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr einerseits und der Urheberrechtsrichtlinie andererseits ist gleichfalls zentral für die Entscheidung, unter welchen Umständen und für welche Sachverhalte die Verwendung von Internetfiltern notfalls erzwungen werden kann. Die Überarbeitung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr wird die Zukunft der Internetfilter sicherlich beeinflussen. Die Autorin wagt einen Ausblick auf mögliche Perspektiven. Diese umfassen auch die Möglichkeiten der Selbstregulierung, wofür diese IRIS *plus* Beispiele gibt.

*Strasbourg, im März 2009*

**Susanne Nikoltchev**

*IRIS Koordinatorin*

*Leiterin der Abteilung Juristische Information  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

---

IRIS *plus* erscheint als Redaktionsbeilage von IRIS, *Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*, Ausgabe 2009-4



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

76 ALLEE DE LA ROBERTSAU • F-67000 STRASBOURG  
TEL. +33 (0)3 88 14 44 00 • FAX +33 (0)3 88 14 44 19  
<http://www.obs.coe.int>  
e-mail: [obs@obs.coe.int](mailto:obs@obs.coe.int)

 **Nomos**  
Verlagsgesellschaft

WALDSEESTRASSE 3-5 - D-76530 BADEN-BADEN  
TEL. +49 (0)7221 2104-0 • FAX +49 (0)7221 2104-27  
e-mail: [nomos@nomos.de](mailto:nomos@nomos.de)



# Filterung des Internets nach urheberrechtlich geschützten Inhalten in Europa

**Christina Angelopoulos**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

## Einführung

In den letzten zehn Jahren traten Internetfilter immer mehr ins Rampenlicht. Mit ihrem Versprechen, die unübersichtliche Vielfalt im Cyberspace zu kontrollieren, gelten Filter zunehmend als die wirksamste Maßnahme, um Phänomene wie Kinderpornografie, Onlinespiele, Schadprogramme und Urheberrechtsverletzungen zu bekämpfen.<sup>1</sup> Aber die Praxistauglichkeit und Angemessenheit solcher Pläne wird oft infrage gestellt. Für viele sind die bestehenden Filter weder sensibel noch intelligent genug, um die Inhalte, denen sie begegnen, korrekt zu kategorisieren.<sup>2</sup> Eine Analyse der technischen Fähigkeiten moderner Filtersoftware würde jedoch den Rahmen dieses IRIS *plus* sprengen. Vielmehr soll hier die Rechtmäßigkeit der Filterung unter der Annahme erörtert werden, dass die Filter tatsächlich korrekt zwischen legalen und illegalen audiovisuellen Inhalten unterscheiden können. Unter dieser Prämisse soll untersucht werden, von wem und unter welchen Bedingungen der derzeitige europäische Rechtsrahmen in der EU den Einsatz von Filtern verlangt, um urheberrechtlich geschützte Inhalte zu entfernen oder den Zugriff auf sie zu verhindern. In diesem Zusammenhang werden zunächst die Regelungen zur Haftung von Onlinevermittlern, auf deren Netze und Internetseiten die Filter zum Schutz des Urheberrechts angewandt werden würden, sowie deren Auslegung durch die jüngste Rechtsprechung in den EU-Mitgliedstaaten untersucht. Der Text befasst sich dann mit den Grenzen, die dem Einsatz von Filtern durch die freie Meinungsäußerung nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und durch die neue Empfehlung des Europarates zu Internetfiltern gesetzt sind. Schließlich wird ein Blick auf den derzeit freiwilligen Einsatz von Filtern durch die Onlinevermittler geworfen (sowohl im Sinne der Selbst- als auch der Co-Regulierung).

## 1. Der bestehende europäische Rechtsrahmen zur Filterung

Im Prinzip kann jeder, der direkt oder indirekt zur Verletzung eines Exklusivrechts beiträgt, wegen Verletzung des Urheberrechts haftbar gemacht werden. Eine Ausnahme besteht im Bereich der Haftung von Onlinevermittlern durch die Einrichtung eines gesonderten europäischen Rechtsrahmens für

„Dienste der Informationsgesellschaft“, wenn jemand als Vermittler handelt. Die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr („E-Commerce-Richtlinie“)<sup>3</sup> enthält eine Reihe von Ausnahmen zur horizontalen bedingten Haftung – sogenannte Schutzbestimmungen oder „sichere Häfen“ – für bestimmte Aktivitäten oder Funktionen der Onlinevermittler, wie „reine Durchleitung“ (Art. 12), „Caching“ (Art. 13) und „Hosting“ (Art. 14). Jede Schutzbestimmung enthält eigene Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit der Vermittler sie in Anspruch nehmen kann. Außerdem verbietet Art. 15 der E-Commerce-Richtlinie die Festlegung einer allgemeinen Verpflichtung für solche Provider, die von ihnen übertragenen oder gespeicherten Informationen zu überwachen, oder aktiv nach Tatsachen oder Umständen zu forschen, die auf rechtswidrige Aktivitäten hinweisen. Nachfolgend konzentrieren wir uns auf die Filterung von Internetseiten durch Internetprovider, da diese den Vermittlern beim elektronischen Geschäftsverkehr entsprechen, die *Hosting* und reine Durchleitungsdienste anbieten.

Was bedeuten diese Haftungsregelungen für die staatlich angeordnete Anwendung von Filtertechnologie zum Schutz urheberrechtlich geschützter Inhalte? Im Allgemeinen wird der Begriff „Filterung“ für Softwareanwendungen zur Inhaltskontrolle angewandt, die dazu dienen soll, das Anzeigen oder Herunterladen von ausgewähltem Material mit einem Internetbrowser oder einer anderen Internetanwendung<sup>4</sup> automatisch zu blockieren. Dies kann mit verschiedenen technischen Methoden erreicht werden. So wird, wie nachstehend ausgeführt, bei einer einfachen Filterungsstrategie der Inhalt anhand der Internet-Protocol-Adresse (IP-Adresse) oder der Internetadresse (*Uniform Resource Locator* – URL) blockiert, bei der er sich befindet. Für einen solchen Ansatz, der über eine von Menschen bewusst erstellte Schwarzliste erreicht wird, greift Art. 15 der E-Commerce-Richtlinie nicht. Auf der anderen Seite ist die neue Generation immer komplexerer Filterwerkzeuge schwerer mit einem Verbot allgemeiner Überwachungspflichten in Einklang zu bringen.<sup>5</sup> Ein Beispiel für ein solches Werkzeug ist die bekannte Fingerabdruck-Technologie, die von Firmen wie dem Technologie- und Dienstleistungsunternehmen Audible Magic entwickelt wurde: Die Fingerabdruck-Technologie verwendet eine eindeutige digitale Darstellung jedes Teils eines geschützten Inhalts, zum Beispiel eines Videoclips (also einen „Fingerabdruck“ des Inhalts), um diesen



durch Vergleich mit einer bereits bestehenden umfangreichen Referenzdatenbank aller gesammelten Fingerabdrücke unter den gesamten Inhalten zu identifizieren, die auf eine *Hosting*-Internetseite hochgeladen werden oder durch ein Netz fließen. Rechteinhaber, die ihr Werk online schützen wollen, können der Datenbank einen Fingerabdruck dieses Werks zur Verfügung stellen.<sup>6</sup> Bei Übereinstimmungen wird der Inhalt blockiert. Der Vorteil der Fingerabdruck-Technologie gegenüber der IP-Blockierung ist, dass die Erkennung unerwünschten Materials automatisiert wird. Der Nachteil liegt aus rechtlicher Sicht darin, dass sämtliche Informationen überwacht werden, die über einen Internetprovider laufen.<sup>7</sup> In den USA legt der *Digital Millennium Copyright Act* (Urheberrechtsgesetz) ausdrücklich fest, dass die Provider die dort vorgesehenen Haftungsbeschränkungen nur in Anspruch nehmen können, wenn sie die technischen Maßnahmen, durch die Urheberrechtshaber ihre Werke identifizieren und schützen können, berücksichtigen und nicht behindern. Dies gilt allerdings nur insoweit, als dass den Providern keine erheblichen Kosten und keine Belastungen ihrer Systeme oder Netze auferlegt werden dürfen.<sup>8</sup> Im EG-Recht dagegen besteht kein solcher Vorbehalt, woraus Kommentatoren zunächst folgerten, dass die EG-„Häfen“ vor der Filtertechnologie absolut „sicher“ seien, denn der durch Art. 15 festgelegte Ausschluss einer generellen Überwachungspflicht ist absolut.<sup>9</sup> In den letzten Jahren stieß diese Auffassung jedoch auf Probleme, da Gerichte eher abgeneigt waren, Onlinevermittlern bei fehlender Filterung die volle Haftungsfreiheit zuzugestehen. Außerdem sind die „sicheren Häfen“ nur dazu da, die Internetprovider vor Haftungsklagen zu schützen – Anordnungen zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen sind trotzdem noch möglich. Eine Auswahl von Urteilen, die die verschiedenen Strategien zur Durchsetzung einer stärkeren Überprüfung dieser Dienste zeigt, wird weiter unten besprochen. Die erste Fallgruppe betrifft Versuche, eine Haftung der Internetprovider wegen fehlender Verwendung von Filterwerkzeugen festzustellen, während es sich bei der zweiten Gruppe um gerichtliche Anordnungen handelt, mit denen Provider zur Filterung verpflichtet wurden.

### 1.1. Vermittlerhaftung und Filterungspflicht

#### A. Der Fall MySpace

Im Juni 2007 versagte das Pariser *Tribunal de Grande Instance* (Landgericht – TGI) dem sozialen Netzwerk MySpace die Klassifikation als *Hosting*-Dienst (*hébergeur*) und somit die Anwendung des Haftungsausschlusses gemäß Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie.<sup>10</sup> Nach Meinung des Gerichts ergibt sich aus dem obligatorischen vorgefertigten Seitenaufbau für die persönlichen Accounts der Nutzer in Kombination mit umsatzträchtiger Werbung, die bei jedem Besuch der Seite gezeigt wird, dass es sich bei MySpace um einen Herausgeber von Inhalten (*éditeur*) handelt. Ähnliche Entscheidungen wurden

von französischen Gerichten bereits in der Vergangenheit gefällt.<sup>11</sup> Da die Haftungsregelungen für Herausgeber deutlich strenger sind als für *Hosting*-Anbieter, führt die Einstufung von MySpace als Herausgeber dazu, dass das Urteil effektiv zum Einsatz automatischer Filtersysteme anhält, die das Einstellen von rechtswidrigem Material verhindern, das die rechtliche Position von MySpace gefährden könnte. Kann ein Dienst der Informationsgesellschaft keine der Schutzbestimmungen der E-Commerce-Richtlinie in Anspruch nehmen, unterliegt er der nationalen Gesetzgebung zum Urheberrecht, in der die Tatbestandsmerkmale für direkte oder indirekte Rechtsverletzungen sowie mögliche Rechtfertigungsgründe festgelegt sind.<sup>12</sup>

#### B. Der Fall Dailymotion

Anfang 2007 verklagten der Produzent, der Regisseur und der Verleiher des Films *Joyeux Noël* das Videoportal Dailymotion wegen Urheberrechtsverletzung, nachdem auf dieser Internetseite unrechtmäßige Kopien des Films gefunden worden waren.<sup>13</sup> In diesem Fall wurde das Argument der Kläger, dass Dailymotion als Herausgeber handele, abgewiesen. Das TGI Paris befand stattdessen in seinem Urteil vom Juli 2007, dass werbebasierte Geschäftsmodell von Dailymotion nichts an der Tatsache ändere, dass der Inhalt von den Nutzern hochgeladen werde und Dailymotion daher als *Hosting*-Provider zu betrachten sei.<sup>14</sup> Das Gericht führte jedoch weiter aus, dass Art. 6-I-2 der *Loi pour la confiance dans l'économie numérique* (Gesetz über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft – LCEN<sup>15</sup>), der Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie umsetzt, keinen Haftungsausschluss vorsehe, sondern lediglich eine Beschränkung. Die Architektur und die technischen Mittel, die Dailymotion einsetze, ermöglichten unrechtmäßige Aktivitäten, doch der Erfolg der Internetseite hänge eben davon ab, dass ihre Nutzer urheberrechtlich geschütztes Material zur Verfügung stellen. Da ein *Hosting*-Provider gemäß Art. 6-I-2 LCEN nur dann vor einer Haftung geschützt sei, wenn er (a) tatsächlich keine Kenntnis über unrechtmäßige Aktivitäten oder über Tatsachen oder Umstände hatte, die auf solche Aktivitäten hinweisen, und (b) nach entsprechender Kenntnisnahme umgehend Maßnahmen ergriffen hat, um das Material zu entfernen oder den Zugriff darauf zu sperren, käme für Dailymotion die Anwendung der Schutzbestimmungen nicht in Frage. Hierbei ist anzumerken, dass diese Bedingungen lediglich *Hosting*-Provider betreffen und keine reinen Durchleitungs- oder *Caching*-Dienste. Dailymotion erinnerte dann an das Verbot einer allgemeinen Überwachungspflicht in Art. 6-I-7 LCN (Umsetzung von Art. 15 der E-Commerce-Richtlinie). Das Gericht wies dieses Argument jedoch zurück, da das Verbot nur für Fälle gelte, in denen unrechtmäßige Aktivitäten nicht durch den Vermittler selbst erzeugt oder hervorgerufen wurden. Im Gegenteil, das Gericht befand, dass die Vermittler, die ihren Nutzern Mittel zur Verletzung des Urheberrechts an die Hand geben, vorherige Kontrollen durchführen müssten, um ein solches Verhalten der



Nutzer zu verhindern. Durch den Verzicht auf Vorrichtungen, die den Zugriff auf den Film verhinderten, habe Dailymotion gegen diese Verpflichtung verstoßen. Daher wurde Dailymotion als Urheberrechtsverletzer zu Schadensersatz verurteilt.

Das Urteil führte zu Diskussionen und Kritik, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung einer neuartigen Verpflichtung für Provider, a priori technische Filtermaßnahmen zur Verhinderung von Onlinepiraterie umzusetzen. Die Argumentation des Gerichts ist vor allem deshalb verwirrend, weil Dailymotion die unrechtmäßigen Videos auch nach Hinweisen der Rechteinhaber nicht von seiner Internetseite entfernt hatte. Dies hätte auf jeden Fall die Anwendung der Schutzbestimmung in Art. 14 zum „Hosting“ ausgeschlossen. Da Dailymotion gegen seine Verpflichtung verstoßen hatte, gemeldete Rechtsverletzungen reaktiv zu verhindern, ist die Notwendigkeit der Einführung einer vorausschauenden Verpflichtung für *Hosting*-Vermittler zur Blockierung aller unrechtmäßigen Inhalte fraglich und kaum mit Art. 15 der E-Commerce-Richtlinie vereinbar. In ihrer strengsten Auslegung hebt diese innovative Verpflichtung nämlich die meisten Vorteile der Schutzbestimmungen auf, weil sie letztlich die Haftung einer *Hosting*-Plattform mit der eines Herausgebers gleichsetzt.<sup>16</sup> Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt.

### C. Der Fall *Tranquility Bay*

Im Oktober 2007 urteilte das TGI Paris, das Videoportal Google Video hafte für Urheberrechtsverletzungen durch die vielen ungenehmigten Kopien des Dokumentarfilms *Les enfants perdus de Tranquility Bay* auf seiner Internetseite.<sup>17</sup> Wie im Fall *Dailymotion* erkannte das Gericht an, dass für Google Video die Schutzbestimmungen des Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie für *Hosting*-Dienste gelten. Außerdem hatte der Provider in diesem Fall unverzüglich den Zugriff auf die unrechtmäßigen Kopien des Films gesperrt, nachdem er von den Rechteinhabern informiert worden war. Trotzdem erfolgte auf jedes Entfernen des unrechtmäßigen Inhalts eine schnelle Wiedereinstellung, sodass die Rechteinhaber, die Internetseite und die Nutzer zu einem ständigen Katz-und-Maus-Spiel gezwungen waren. Das Gericht folgerte, Google sei nach Hinweisen auf unrechtmäßige Kopien des Films verpflichtet gewesen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine zukünftige Verbreitung zu verhindern. Durch die sofortige Blockierung des Zugriffs auf das unrechtmäßige Video nach dem ersten Hinweis war Google in diesem Einzelfall entlastet, verstieß aber bei jedem weiteren Hochladen gegen die Bedingungen in Art. 6-I-2 LCEN. Es wurde deshalb eine Haftung von Google angenommen.

Auch wenn das Urteil vorsichtiger formuliert ist als im Fall *Dailymotion* – die Auferlegung einer allgemeinen Verpflichtung zur präventiven Kontrolle aller urheberrechtlich geschützten Inhalte, die von Nutzern auf die Internetseite hochgeladen wer-

den, wurde vermieden<sup>18</sup> – wirft auch das Urteil im Fall *Tranquility Bay* Fragen nach der Vereinbarkeit mit Art. 15 der E-Commerce-Richtlinie auf. Wie Kommentatoren beobachtet haben, stützt sich das TGI Paris bei seiner Auslegung auf Art. 6-I-7 Ziff. 2 LCEN, der spezifische „gezielte und zeitlich begrenzte“ Überwachungsauflagen gestattet. Die verschiedenen *Postings* sind zwar verschiedenen Nutzern zuzuordnen, doch da der Inhalt identisch ist, handelt es sich der Argumentation des Gerichts zufolge um eine spezifische Überwachungspflicht. Insoweit nahm Google auch sofort alle unrechtmäßigen Kopien, die von den Rechteinhabern aufgespürt werden konnten, von der Internetseite. Die vom Gericht zusätzlich auferlegte allgemeine Verpflichtung, das nicht genehmigte Hochladen urheberrechtlich geschützter Werke zu verhindern, also künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden (die kaum mit dem allgemeinen Überwachungsverbot für den Vermittler des Art. 15 der E-Commerce-Richtlinie in Einklang zu bringen ist, wurde nicht erfüllt. Wenn *Hosting*-Anbieter eine Haftung vermeiden wollen, müssen sie der Interpretation des Gerichts zufolge nach einem Hinweis jede verbleibende oder erneut hochgeladene unrechtmäßige Kopie verfolgen, also eine allgemeine Überwachung aller (auch der rechtmäßigen) Inhalte auf ihrer Internetseite durchführen. Die entsprechenden Benachrichtigungen sammeln sich meist sehr schnell an, und die einzige praktikable Möglichkeit der Kontrolle würde den Einsatz der Fingerabdruck-Technologie oder einer ähnlichen automatischen Filtertechnologie erfordern. Der spezifische Charakter der Verpflichtung wird somit durch die große Reichweite der Urteilsfolgen negiert, die ja die Haftung aller *Hosting*-Dienste für alle diejenigen Werke betreffen, für die ein Hinweis auf eine einzige rechtsverletzende Kopie gegeben wurde. Ein sichererer Ansatz, der die Beachtung der Einzelfallanforderung gewährleistet, wäre eine Anordnung, die eine nachträgliche Verpflichtung zur Verhinderung von Rechtsverletzungen nur in dem jeweils behandelten Sachverhalt festlegt (siehe unten, Abschnitt 1.2), im vorliegenden Fall etwa nur zur Verhinderung künftiger Rechtsverletzungen bei *Tranquility Bay*. Im vorliegenden Fall fehlte eine entsprechende Anordnung durch das Gericht. Vielmehr scheint es die Befugnis zur Haftungserweiterung mit präventiver Wirkung in die Hände der Rechteinhaber zu legen und dadurch die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Schutzbestimmung für *Hosting*-Dienste in Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie auf Antrag der Rechteinhaber ohne weitere gerichtliche Überprüfung außer Kraft gesetzt wird.<sup>19</sup>

Wie aus der obigen Analyse der Widersprüche und der schwerfälligen Entwicklung in der Argumentation der Rechtsprechung schon innerhalb eines einzelnen Mitgliedstaats hervorgeht, erscheinen die Gerichte im Hinblick auf die richtige Anwendung der Schutzbestimmungen irgendwie verwirrt. Angesichts der Massenpiraterie und der Schwierigkeiten, einzelne verantwortliche Nutzer zu identifizieren und vor Gericht zu bringen, tasten sie sich durch den neuen eingeschränkten Rechtsrahmen auf der Suche nach Möglichkeiten die Haftung durchzusetzen.<sup>20</sup>



## 1.2. Unterlassungsverfügung und Filterverpflichtungen

Die Haftungsregelungen der E-Commerce-Richtlinie gelten nur für Klagen der Rechteinhaber gegen Internetvermittler auf finanzielle Entschädigung. Alle Anordnungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde sind ausdrücklich durch den jeweils letzten Absatz der Schutzbestimmungen in den Artikeln 12–14 gestattet. Dieser räumt „Gerichten und Verwaltungsbehörden“ ein, von Diensteanbietern der Informationsgesellschaft zu verlangen, „die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern“. Art. 8 Abs. 3 der Urheberrechtsrichtlinie<sup>21</sup> weist die Mitgliedstaaten ebenfalls ausdrücklich an, sicherzustellen, dass „die Rechteinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden“. Dagegen bekräftigt die Durchführungsrichtlinie<sup>22</sup> diese Verpflichtung in Art. 9 Abs. 1, der auf die Urheberrechtsrichtlinie Bezug nimmt und die Anweisung aufgreift. Im Bereich der Filterung jedoch stellt die Abstimmung zwischen dieser Möglichkeit und Art. 15 der E-Commerce-Richtlinie einen schwierigen Balanceakt dar. Die Präambel der E-Commerce-Richtlinie verdeutlicht den zulässigen Geltungsbereich einer solchen Anweisung: Anordnungen können zum Zweck der „Verhinderung einer Rechtsverletzung [...], einschließlich der Entfernung rechtswidriger Informationen oder der Sperrung des Zugangs zu ihnen“ erlassen werden (Erwägung 45), können aber eine Überwachungspflicht nur in „spezifischen Fällen“ vorsehen (Erwägung 47). Daher können Anordnungen, die den Einsatz technischer Filtersysteme erfordern, den Providern rechtmäßig nur in dem Maße auferlegt werden, wie sie spezifische Personen, Internetseiten oder Inhalte betreffen.<sup>23</sup>

### A. Der Fall SABAM/Tiscali

In einem wegweisenden Fall hatte die belgische *Société d'Auteurs Belge – Belgische Auteurs Maatschappij* (Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Herausgeber – SABAM) den belgischen Internetprovider Scarlet (früher Tiscali) verklagt, weil dieser das unrechtmäßige Herunterladen geschützter Werke von SABAM durch *Peer-to-Peer*-Filesharing in seinem Netz wesentlich gestattet haben soll. SABAM verlangte eine Anordnung, die den Provider verpflichten sollte, präventive Maßnahmen zu ergreifen, die den unerlaubten Austausch von geschütztem Material durch seine Abonnenten verhinderten. Das Brüsseler *Tribunal de Première Instance* (Landgericht – TPI) beauftragte einen Gutachter, die Eignung solcher Maßnahmen festzustellen, und verpflichtete Scarlet im Juni 2007, das von Audible Magic entwickelte Inhalteverwaltungs- und -identifikationssystem auf Fingerabdruck-Basis zu installieren.<sup>24</sup> Scarlet erhielt zur Umsetzung dieser Anordnung sechs Monate Zeit, und jeder Tag Verspätung sollte dann eine Strafe von EUR 2.500 zur Folge haben.

Das Gericht argumentierte, das Verbot einer allgemeinen Überwachungspflicht verhindere nicht den Einsatz von Filterwerkzeugen, denn gemäß Erwägung 40 der E-Commerce-Richtlinie sollten „die in dieser Richtlinie niedergelegten Bestimmungen über die Verantwortlichkeit [...] die verschiedenen Beteiligten nicht daran hindern, technische Schutz- und Erkennungssysteme und durch die Digitaltechnik ermöglichte technische Überwachungsgeräte zu entwickeln und wirksam anzuwenden“. Das Problem bei dieser Argumentation ist, dass sich Erwägung 40 insgesamt auf „freiwillige Vereinbarungen“ zwischen allen Beteiligten bezieht und nicht auf gerichtliche Anordnungen. Diese Tatsache stellt letztendlich dennoch kein überzeugendes Hindernis dar, da Anordnungen zur Verhinderung von Rechtsverletzungen nach Erwägung 45 der Richtlinie rechtmäßig getroffen werden können. Zu Art. 15 selbst erklärte das Gericht kategorisch, dass die geforderte Unterlassungsverfügung nicht verlange, dass Scarlet sein Netzwerk „überwache“ oder „aktiv nach Tatsachen oder Umständen suche, die unrechtmäßige Aktivitäten anzeigen“. Diese Folgerung bietet Diskussionsstoff und hängt wohl von der angewandten Technologie und von den gerichtlichen Anweisungen ab. Das TPI Brüssel folgerte auch, dass keine allgemeine Überwachungspflicht eingeführt werde, da sich die Filterinstrumente lediglich auf die Blockierung einiger spezifischer Informationen beschränkten. Dies ist wiederum eine Sachfrage, bei der es darauf ankommt, wie das spezielle Werkzeug die Filterung durchführt. Das Gericht gab keinen Hinweis auf seine Begründung zu diesen Fragen, doch wie bereits erläutert, kann die von Audible Magic eingesetzte Fingerabdruck-Technologie nur unter großen Schwierigkeiten nicht als allgemeine Überwachungsaktivität bezeichnet werden.

Es muss erwähnt werden, dass sich Scarlet aus Angst, seinen Status als reine Durchleitungsstation durch die Veränderung der in den Übertragungen enthaltenen Informationen aufs Spiel zu setzen, vor dem Gebrauch von Filtermethoden hütete. Dieser Haltung versagte das Gericht aus überzeugenden Gründen seine Unterstützung: Die ausdrückliche Genehmigung des Einsatzes einer solchen Technologie in Erwägung 40 sowie die Genehmigung von Anordnungen in Erwägung 45 sollten ausreichen, um die von Scarlet befürchtete Möglichkeit auszuschließen.

Wie von vielen erwartet legte Scarlet gegen die Entscheidung Berufung ein. Eine Anhörung ist für Oktober 2009 vorgesehen, und zwischenzeitlich sorgt der Gang der Ereignisse bei dem Thema für weitere Verwirrung: Im Oktober 2008<sup>25</sup> erhielt Scarlet mehr Zeit, nämlich bis Ende des Monats, um die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Rechtsverletzungen umzusetzen. Es hatte sich herausgestellt, dass der Einsatz der Filtersoftware von Audible Magic auf dem System technisch unmöglich war. Das TPI Brüssel vertrat trotzdem die Ansicht, es sei nicht unbegründet gewesen, von Scarlet größere Anstrengungen zur Umsetzung der Anordnung zu verlangen, und forderte Scarlet auf, andere Optionen für die Filterung zu prüfen.<sup>26</sup>



## B. Die Pirate-Bay-Fälle

Im August 2008 hat das *Giudice Per le Indagini Preliminari* (Untersuchungsgericht – GIP) von Bergamo die schwedische BitTorrent-Internetseite *The Pirate Bay* im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Untersuchung gegen die Eigentümer wegen Beihilfe zu unrechtmäßigem Filesharing vorläufig beschlagnahmt. Zu diesem Zweck wurden die Internetprovider angewiesen, Filtermechanismen einzusetzen, um den Zugang zu der Internetseite zu sperren. Im September ging die Entscheidung in die Berufung und wurde daraufhin aufgehoben: Nach Auffassung des GIP Bergamo<sup>27</sup> ist eine vorläufige Beschlagnahme ein gerichtliches Mittel, das auf ein spezifisches Gut angewandt werden kann und eine allgemein verbindliche Wirkung entfaltet, soweit es jedermann verboten ist, das Objekt zu nutzen. Bei einer Internetseite, die außerhalb des Staatsgebiets betrieben wird, kann dieselbe Wirkung einzig und allein durch eine Anordnung erzielt werden, die die nationalen Internetprovider zur Sperrung des Zugangs zu der Internetseite verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahme auf diese Weise wesentlich geändert wird: Aus einem allgemein verbindlichen Verbot wird nun eine persönliche Anordnung gegen Onlinevermittler. Dieser Effekt ist nach italienischem Recht nur in abschließend aufgezählten Fällen zulässig, zu denen Urheberrechtsverletzungen nicht gehören. Die Entscheidung passt gut zu der oben genannten Auslegung der E-Commerce-Richtlinie und der Urheberrechtsrichtlinie: Anordnungen können von nationalen Behörden erteilt werden, um Überwachungspflichten zur Verhinderung von Rechtsverletzungen festzulegen. Angeordnet werden kann beispielsweise die Beseitigung von rechtswidrigen Informationen oder die Sperrung des Zugriffs auf sie. Die Anordnungen richten sich an Onlinevermittler, die von Schutzbestimmungen profitieren und trotzdem in ihren Netzen fremde Rechtsverletzungen eines geschützten Werks transportieren. Sie sind jedoch nur in spezifischen Fällen und im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung zulässig.<sup>28</sup>

Dieser Schluss wird seltsamerweise durch eine dänische Entscheidung bestätigt, die genau in die entgegengesetzte Richtung weist: Im November 2008 bestätigte ein Berufungsgericht in Dänemark ein Urteil, das den Internetprovider DMT2/Tele2 aufforderte, den Zugang zu *Pirate Bay* zu sperren. Das dänische Amtsgericht hatte bereits Anfang des Jahres<sup>29</sup> zugestimmt, dass der Provider nach den Regelungen zur Haftungsbeschränkung der E-Commerce-Richtlinie von der Haftung ausgeschlossen sei. Es hatte jedoch angemerkt, dass nichts gegen die Anwendung einer Anordnung spreche. Daher standen nicht die Schutzbestimmungen der E-Commerce-Richtlinie im Mittelpunkt, sondern die Frage, ob die im dänischen Verfahrensrecht festgelegten Bedingungen für eine Anordnung vorlagen. Man kam zu dem Ergebnis, dass dies der Fall war: Nach Ansicht des Gerichts hatte *Pirate Bay* das Urheberrecht verletzt, während DMT2 an der Verletzung des Urheberrechts durch *Pirate Bay*

beteiligt gewesen war, da die Übertragung des geschützten Inhalts über ihr Netz erfolgte. Das Amtsgericht befand außerdem, DMT2 habe unabhängig davon eine Urheberrechtsverletzung begangen, da der besagte Inhalt im Zuge der Übertragung vorübergehend automatisch zwischengespeichert worden war. Nach Meinung des Amtsgerichts konnte in dem Fall kein ordentliches Verfahren abgewartet werden und die Anordnung, dass DMT2 den Zugang zu sperren habe, war nicht unverhältnismäßig schädlich für den Provider. Die Argumentation des Urteilstexts steht im Einklang mit der früheren Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs.<sup>30</sup>

### 1.3. Geplante Gesetzesänderungen und Klarstellungen

Art. 21 der E-Commerce-Richtlinie verpflichtet die Kommission, alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie zu erstellen und gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassung an die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen zu machen. Eine öffentliche Konsultation zur Feststellung der Mängel des bestehenden Rechtsrahmens stand bei Redaktionsschluss dieser *IRIS plus* bevor. Die Konsultation soll in der zweiten Jahreshälfte 2009 zu einem neuen Bericht und schließlich zu einem neuen Gesetzentwurf führen.<sup>31</sup> In dem neuen Bericht wird ein besonderes Augenmerk auf die Frage der Vermittlerhaftung und die Überwachungsrolle der Internetprovider gerichtet.<sup>32</sup> Es ist zu hoffen, dass die Überarbeitung mehr Klarheit sowohl in der Frage der richtigen Anwendung der drei Schutzbestimmungen<sup>33</sup> als auch für den richtigen Ansatz in der Abwägung zwischen der Urheberrechtsrichtlinie und der E-Commerce-Richtlinie im Fall von Anordnungen bringen wird. Wenn Gerichte Anordnungen gegen Vermittler erlassen können, die durch Dritte verursachte Urheberrechtsverletzungen gemäß der Urhebersrichtlinie weitergeben, können diese Anordnungen dann eine allgemeine Überwachungspflicht darstellen und damit Art. 15 der E-Commerce-Richtlinie einschränken? Falls solche Anordnungen nicht möglich sind, unter welchen Umständen kann man annehmen, dass eine Überwachungspflicht auf einen spezifischen Fall im Sinne der E-Commerce-Richtlinie beschränkt ist, und ist der Unterschied zwischen einem Internetprovider und einem *Hosting*-Dienst in diesem Zusammenhang von Bedeutung? Stellt der Einsatz von Filterwerkzeugen eine allgemeine Überwachung dar, und wenn ja, welche dieser Werkzeuge sind davon betroffen? Dies sind dringende Fragen, auf die von den Gerichten in der Europäischen Union ohne Harmonisierung der gesetzgeberischen oder rechtswissenschaftlichen Vorgaben keine koordinierte Antwort erwartet werden kann.

Gesetzliche Änderungen und Klarstellungen stehen auch in Bezug auf andere EG-Richtlinien bevor: Ende 2007 wurde der erste Bericht der Kommission zur Anwendung der Urheberrechtsrichtlinie veröffentlicht.<sup>34</sup> Über die Antwort des Europäischen Parlaments (EP) – bekannt als *Medina-Bericht*<sup>35</sup> – wird



im März 2009 abgestimmt. Der neueste Entwurf, der auf der Annahme beruht, dass alle mit *Peer-to-Peer*-Technologie heruntergeladenen Dateien unrechtmäßig sind, lobt die Sperrung von *Pirate Bay* auf gerichtliche Anordnung, befürwortet die Einführung von Filtertechnologien und fordert zum Nachdenken über die Verantwortung der Internetprovider im Kampf gegen die Piraterie auf. Wenn der Bericht verabschiedet wird, stellt er eine klare Abkehr des EP von der Haltung dar, die es im letzten Frühjahr im Bono-Bericht<sup>36</sup> noch vertreten hatte. Damals wurden Änderungen, die die Internetprovider zum Einsatz von Filtertechnologien verpflichten sollten, aus dem endgültigen Text gestrichen.

Außerdem könnte sich die Reform des EG-Richtlinienpakets, das den europäischen Telekommunikationsmarkt regelt (Telekom-Paket)<sup>37</sup>, auch in diesem Zusammenhang als folgenreich erweisen. Die Änderung 112 (Art. 33 Abs. 2 lit. a) des Harbour-Berichts<sup>38</sup> ist zentral, da sie nationale Telekom-Regulierer dazu verpflichtet, die „Zusammenarbeit“ zwischen Internet Providern und Rechteinhabern zu überwachen. Eine solche Zusammenarbeit könnte möglicherweise auch eine Filterung einschließen.<sup>39</sup> Um dies auszugleichen, hat das EP die kontroversen Änderungen 166 des Harbour-Berichts und 138 des Trautmann-Berichts eingeführt.<sup>40</sup> Diese bestimmen, dass das Recht der Nutzer auf Zugang zu Inhalten, Diensten und Anwendungen keinesfalls so eingeschränkt werden darf, dass ihre Grundrechte, darunter das Recht auf freie Meinungsäußerung, beeinträchtigt sind, und dass Einschränkungen verhältnismäßig sein müssen und einen Gerichtsbeschluss voraussetzen. Beide Änderungen wurden später gestrichen, die erste in den geänderten Vorschlägen der Kommission<sup>41</sup> und die zweite in der politischen Vereinbarung des Rates, wobei im Vorfeld der zweiten Lesung vor dem EP nun doch ihre Wiedereinführung im Gespräch ist. Die Plenarabstimmung ist für den 21. April 2009 vorgesehen. Wenn die Änderungen verabschiedet werden, ist die freie Meinungsäußerung ausdrücklich neben den anderen Überlegungen zur Interessenabwägung im Hauptteil der für die Filterung relevanten EG-Richtlinien verankert.

## 2. Ausgleich zwischen Filterung und freier Meinungsäußerung

In einer kürzlich verabschiedeten Empfehlung<sup>42</sup> des Ministerkomitees des Europarates wurde darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Internefiltermethoden eine Einschränkung der freien Meinungsäußerung und des Zugangs zu Informationen in der Onlineumgebung darstellen kann. Auch ohne die oben genannten Änderungen des Telekom-Pakets geht diese Tatsache in den EG-Richtlinien nicht verloren: In Erwägung 9 der E-Commerce-Richtlinie heißt es „Richtlinien, die das Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft betreffen, müssen daher sicherstellen, dass diese Tätigkeit gemäß [Art. 10 Abs. 1 EMRK]<sup>43</sup> frei ausgeübt werden kann und nur den Ein-

schränkungen unterliegt, die in Absatz 2 des genannten Artikels [...] niedergelegt sind“. Die Urheberrechtsrichtlinie verweist auch auf „die Beachtung der tragenden Grundsätze des Rechts, insbesondere [...] der freien Meinungsäußerung“. Die Empfehlung des Europarates unterscheidet zwischen der obligatorischen Filterung, die durch staatliche Eingriffe auferlegt wurde, und der Filterung durch private Akteure.

Die Filterung aufgrund staatlicher Eingriffe muss immer die Bedingungen von Art. 10 Abs. 2 EMRK erfüllen, das heißt, dass alle angewandten Filtermaßnahmen zur Erreichung eines der in Art. 10 EMRK als rechtmäßig anerkannten Ziele gesetzlich vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein müssen. Nach den Leitlinien in der Empfehlung bedeutet dies im Zusammenhang mit der Filterung unter anderem Folgendes:

- (a) Die Filterung kann nur aus einem der in Art. 10 EMRK aufgeführten Gründe beantragt werden. Diese umfassen den Schutz der Rechte anderer, also auch des Urheberrechts.<sup>44</sup> Der zugrunde liegende Bericht zu der Empfehlung erklärt ausdrücklich, dass die Filterung zur Sperrung des Zugangs zu unrechtmäßig verbreiteten urheberrechtlich geschützten Inhalten eingesetzt werden darf.
- (b) Eine landesweite allgemeine Sperrung oder Filterung kann vom Staat nur angeordnet werden, wenn die Filterung spezifische und klar identifizierbare Inhalte betrifft, eine zuständige nationale Behörde die Entscheidung über die Unrechtmäßigkeit gefällt hat und die Entscheidung von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht oder einer Regulierungsstelle überprüft werden kann.
- (c) Die Auswirkungen der Filterung müssen dem Zweck der Einschränkung angemessen sein.<sup>45</sup> Gemäß der Empfehlung umfasst dies die Beurteilung des Filters sowohl vor als auch während der Anwendung, um die unbegründete Sperrung rechtmäßiger Inhalte zu vermeiden.

Staatliche Eingriffe wird es nicht nur bei Maßnahmen im Namen öffentlicher dem Staat direkt zuzurechnenden Stellen geben, sondern auch dort, wo private Einrichtungen im staatlichen Auftrag handeln. Dies würde auch die Sperrung von Inhalten durch einen Internetprovider infolge einer behördlichen Entscheidung einschließen, sodass solche Entscheidungen den Leitlinien der Empfehlung folgen sollten. Die Leitlinien decken sich sowohl mit der obigen Analyse der Haftung von Diensteanbietern in den Fällen, in denen keine Filter zur Vermeidung von Urheberrechtsverletzungen in ihren Netzen eingesetzt werden, als auch mit der Analyse der Anordnungen, die eine solche Pflicht festlegen. So steht die präventive Feststellung einer Pflicht für Onlinevermittler zur Durchführung einer vorherigen Kontrolle wie etwa im Fall *Dailymotion* im Hinblick auf Art. 10 EMRK rechtlich möglicherweise auf wackligen



Füßen. Dagegen erfüllt ein auf dem üblichen Wege innerhalb des Justizwesens anfechtbarer Gerichtsbeschluss, nach dem ein Internetprovider eine nach nationalem Recht zulässige Filtertechnologie einsetzen muss, um den Zugang zu einer bestimmten und klar identifizierbaren Internetseite zu verhindern, die Voraussetzungen der EMRK, wenn die Rechtswidrigkeit auf Seiten der Internetseite festgestellt wurde, wie im dänischen Fall DMT2 geschehen. Die Erklärung des Europarates von 2003 über die freie Meinungsäußerung im Internet bestätigt außerdem dieses Ergebnis mit der Feststellung, dass „vorausgesetzt, dass die Schutzmaßnahmen von Art. 10 Abs. 2 EMRK respektiert werden, Maßnahmen zur Durchsetzung der Entfernung klar identifizierbarer Internetinhalte oder, alternativ, zur Sperrung des Zugangs zu diesen ergriffen werden können, wenn die zuständigen nationalen Behörden eine vorläufige oder endgültige Entscheidung über deren Rechtswidrigkeit getroffen haben.“<sup>46</sup>

Aber es ist nicht nur der externe Ausgleich mit der freien Meinungsäußerung, der dem Urheberrecht und damit der rechtmäßigen Nutzung von Filtern zur Vermeidung von Rechtsverletzungen Grenzen setzen kann. Auch interne Mechanismen innerhalb des Urheberrechts selbst schützen die freie Meinungsäußerung durch die Doktrin der Einschränkungen und Ausnahmen des Urheberrechts.<sup>47</sup> Für EU-Mitgliedstaaten sind solche möglichen Einschränkungen und Ausnahmen restriktiv in Art. 5 der Urheberrechtsrichtlinie aufgeführt. Erwägung 59 der Richtlinie sieht vor, dass die Rechteinhaber auch dann die Möglichkeit haben sollten, Anordnungen gegen Onlinevermittler zu beantragen, wenn die Handlungen des Vermittlers nach Art. 5 der Richtlinie freigestellt sind. Daher stellt zum Beispiel die Tatsache, dass die Reproduktion von geschütztem Material durch einen Internetprovider vorübergehend oder beiläufig im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie war, kein ausreichendes Argument gegen eine Anordnung dar. Aber was ist, wenn die Handlungen der Nutzer selbst in den durch Art. 5 geschützten Bereich fallen? Im Fall SABAM wies Scarlet darauf hin, dass der rechtmäßige (oder unrechtmäßige) Charakter einer Übertragung von keiner Technologie festgestellt werden könne. Selbst wenn man die Einschränkungen und Ausnahmen von Art. 5 außer Acht lässt, kann der Onlineaustausch von kulturellem Material durch *Peer-to-Peer*-Internetseiten oder andere Mittel erlaubt sein, weil das Werk selbst nicht urheberrechtlich geschützt ist (zum Beispiel, weil es das Kriterium der Originalität nicht erfüllt oder weil das Werk gemeinfrei geworden ist) oder lizenziert wurde. Aus diesen Gründen ist die vorherige Entscheidung einer zuständigen Behörde, die die Unrechtmäßigkeit des Inhalts feststellt, von größter Bedeutung, da sie sicherstellt, dass innerhalb des Entscheidungsprozesses, der zur Sperrung führt, ein menschliches Element vorhanden ist. Bei der Blockierung des Zugangs zu ganzen Internetseiten wie im Fall *Pirate Bay* garantiert eine behördliche Entscheidung auch die Verhältnismäßigkeit einer versehentlichen Sperrung erlaubter, rechtmäßig verbreiteter Inhalte

in Bezug auf die verfolgten Ziele und damit die Notwendigkeit dieser Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft. Aus demselben Grund ist es auch wichtig, dass nach der Filterung wirksam und problemlos der Rechtsweg beschritten werden kann.

Neben den staatlichen Eingriffen, die eine automatische Inhaltsfilterung anordnen, können Filterprodukte auch freiwillig sowohl von privaten als auch von öffentlichen Akteuren für die Beschränkung des Zugangs zu bestimmten Inhalten eingesetzt werden. Solche Akteure können auch Privatpersonen sein wie beispielsweise Eltern, die Filter in ihre Internetverbindung einbauen wollen, um ihre Kinder vor möglicherweise schädlichen Inhalten zu schützen, oder private oder öffentliche Institutionen wie Bibliotheken, Universitäten, Schulen oder Unternehmen. Diese zweite Gruppe ist diejenige, die am ehesten durch urheberrechtliche Bedenken motiviert ist: So setzen Universitäten in den USA Filter ein, um das rechtswidrige Filesharing in ihren Netzen zu minimieren.<sup>48</sup> Solche Filter können auf individuellen Computern installiert werden oder aber auch auf Instrukturebene, auf der Internetseite oder beim Internetprovider.<sup>49</sup> Wie in dem Arbeitspapier zu der Empfehlung vermerkt, fallen freiwillig durch private Akteure installierte Filter nicht unter Art. 10 Abs. 2 EMRK. Da der Staat jedoch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) der „letzte Garant des Pluralismus“ ist, ist es eine staatliche Aufgabe, das Prinzip der freien Meinungsäußerung zu wahren.<sup>50</sup>

Die Empfehlung des Europarates enthält auch eine Reihe von Leitlinien, die sich mit dem richtigen freiwilligen Einsatz von Filtern befassen. Diese befürworten (a) die regelmäßige Feststellung und Überprüfung der Wirksamkeit und Angemessenheit der Filter, (b) die Bereitstellung von Informationen über das Bestehen von Filtermaßnahmen und die Gründe für ihre Einführung sowie Hinweise für die Nutzer zu den Kriterien, nach denen die Filter arbeiten, und (c) die Zusammenarbeit mit den Nutzern zur Erhöhung der Transparenz, Wirksamkeit und Angemessenheit der Filterung. Außerdem wird die Zivilgesellschaft dazu aufgerufen, die Entwicklungen in diesem Bereich zu verfolgen und sicherzustellen, dass die freie Meinungsäußerung der Nutzer garantiert ist.

Bei der Betrachtung der neuesten Trends im Bereich der Filteranwendung zeigt sich die volle Bedeutung dieses Teils der Empfehlung. Private Akteure setzen zunehmend auf technische Identifizierungs- und Regulierungssysteme, entweder als bestmöglichen Schutz gegen Haftungsansprüche oder im Zusammenhang mit Kompromissen mit den Rechteinhabern und deren Vertretern. Die E-Commerce-Richtlinie versucht sogar selbst, solche Initiativen zu fördern: Wie bereits oben (Abschnitt 1.2.A) erwähnt, empfiehlt die Erwägung 40 freiwillige Abkommen zwischen den Beteiligten zur Entwicklung „rasch und zuverlässig wirkender Verfahren zur Entfernung



unerlaubter Informationen und zur Sperrung des Zugangs zu ihnen“, weist zugleich aber auch darauf hin, dass nichts in dem Text als Verbot der Verwendung technischer Filtersysteme zu verstehen ist.

### 3. Der Trend zur freiwilligen Filterung

Tage nach der Entscheidung des TGI Paris im Fall *Joyeux Noël* kündigte Dailymotion auf seiner Internetseite die Installation der Fingerabdruck-Technologie von Audible Magic an. Im Oktober 2007 wurde sein Filterungsarsenal um „Signature“ erweitert, die Video-Fingerabdruck-Technologie des *Institut national de l'audiovisuel* (nationales französisches Fernseharchiv – INA). Wie Dailymotion in einer Pressemitteilung erläuterte, ist „der Einsatz der Filter- und Fingerabdruck-Technologie ein Kernbestandteil der Strategie von Dailymotion, eine den Eigentümern von Inhalten gegenüber aufgeschlossenen Video-Plattform zu sein.“<sup>51</sup> MySpace setzt ebenfalls Audible Magic ein, um illegal kopierte Inhalte auf seiner Internetseite zu erkennen,<sup>52</sup> während Google auf seiner großen Video-Plattform YouTube eine selbst entwickelte Filtertechnik benutzt.<sup>53</sup> Die Einführung einer Filtertechnik kann als Mechanismus zur Abwehr von Haftungsansprüchen, als Vorgriff auf Anordnungen, die Filter vorschreiben, und auch als Zeichen des guten Willens gegenüber Rechteinhabern im Hinblick auf mögliche Lizenzvereinbarungen dienen. Auf diese Weise wird der Boden für ein innovatives Geschäftsmodell für Plattformen mit nutzergenerierten Inhalten bereitet, bei dem eine legale – vom TGI Paris indes kritisierte Version – der für Werbung attraktiven Nutzung professioneller Inhalte erprobt wird: Rechteinhaber stellen Fingerabdrücke bereit, die das Erscheinen nicht autorisierter Kopien ihrer Werke auf der *Hosting*-Internetseite begrenzen, und erhöhen gleichzeitig ihre Marktpräsenz durch die Bereitstellung legaler Inhalte, während der Vermittler ein breiteres Publikum und damit auch mehr Werbeeinnahmen anzieht.<sup>54</sup> Die ursprünglich skeptische Einstellung von Kommentatoren zur Erwägung 40 der E-Commerce-Richtlinie, dass für Onlinevermittler kein Anreiz bestehe, bereitwillig technische Schutzsysteme einzuführen, ist damit längst überholt.<sup>55</sup> Ein eigenverantwortliches Verhalten aufseiten des Privatsektors ist nun erforderlich, das auch Belange der freien Meinungsäußerung berücksichtigt, so wie es von den Leitlinien des Europarates befürwortet wird.

Über diese „Selbstfilterung“ hinaus, die von einzelnen Internetseiten selbstständig eingeführt wird, werden inzwischen auch die branchenübergreifenden freiwilligen Vereinbarungen geschlossen, die die E-Commerce-Richtlinie empfiehlt. Im Oktober 2007 unterzeichneten große US-amerikanische Film- und Fernsehstudios sowie mehrere Internetseiten, die nutzergenerierte Inhalte anbieten, eine Sammlung nicht bindender kooperativer Grundsätze für Dienste mit nutzergenerierten Inhalten. Ein Schwerpunkt dieser Grundsätze ist die

konstruktive Zusammenarbeit im Hinblick auf den Einsatz von Technologien zur Identifizierung und Filterung von Inhalten.<sup>56</sup> Die Grundsätze sehen vor, dass auf Plattformen mit nutzergenerierten Inhalten bis zu einem bestimmten Termin moderne Filterprogramme installiert und regelmäßig aktualisiert werden, um rechtswidrige Inhalte zu entfernen. Rechteinhaber übernehmen eine entsprechende Verpflichtung zur Bereitstellung von Referenzmaterial für die Fingerabdruck-Datenbanken und verzichten auf das Recht, die Vermittler zu verklagen, wenn es trotzdem zu weiteren Rechtsverletzungen kommt. Außerdem verpflichten sich die Rechteinhaber, nicht den Versuch zu unternehmen, die Vermittler wegen des Einsatzes der Filtertechnik von den Schutzbestimmungen auszuschließen. Obwohl dies ein Selbstregulierungsdokument ist und keine staatliche Beteiligung in Form einer Vorabbeurteilung durch eine Behörde oder einer nachträglichen Beschreitung des Rechtswegs geplant ist, ähneln die Grundsätze den Leitlinien für Mitgliedstaaten in der Empfehlung des Europarates, denn sie sehen zweierlei vor:

- (a) Garantien zur Eingrenzung falscher Positivbefunde. Hierzu zählen eine allgemeine Ermahnung, das Heraufladen von originalen und autorisierten Werken ohne Einschränkungen zuzulassen und rechtmäßige Begrenzungen und Ausnahmen für das Urheberrecht zu berücksichtigen, sowie Verfahrensgarantien in Form von weißen Listen autorisierter Lizenzinhaber und die Möglichkeit zur manuellen Prüfung (durch Menschen, wengleich nicht durch die Justiz);
- (b) ein Verfahren für den Umgang mit kollidierenden Urheberansprüchen auf Referenzdaten und Nutzeransprüchen wegen unberechtigter Sperrung.

Auf diese Weise wird die Achtung des Rechts auf freie Meinungsäußerung von Rechteinhabern wie auch von Nutzern unterstrichen.

Die Grundsätze werden kritisiert, weil sich die Internetriesen Google und Facebook nicht angeschlossen haben. Außerdem wird ihnen angelastet, dass die Vermittler unter Androhung von Klagen in die Ecke gedrängt würden.<sup>57</sup> Aus einem ähnlichen Blickwinkel betrachtet ist es richtig, dass – wie bei der oben erwähnten „Selbstfilterung“ – der Hauptanreiz für Vermittler zum Abschluss solcher freiwilligen Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit in der Aussicht auf eine Minimierung von Rechtsstreitigkeiten liegt. So bieten die branchenübergreifenden freiwilligen Vereinbarungen den Internet Providern eine weitere Art von „sicherem Hafen“: Wenn der Schutz des Gesetzes ungewiss wird, schaffen sich die Provider mit der Selbstregulierung und mit angepassten „Best-Practice“-Geschäftsstrategien einen eigenen Schutz.<sup>58</sup>

Die zivile Gesellschaft hat sich auch bei der Einschränkung der Filterung aus Gründen der Meinungsfreiheit engagiert:



Eine Koalition einschlägiger US-amerikanischer Institutionen, die sich mit der Meinungsfreiheit beschäftigen, hat eine ergänzende Sammlung von Prinzipien der angemessenen Nutzung nutzergenerierter Videoinhalte vorgeschlagen.<sup>59</sup> Die Prinzipien wiederholen die Notwendigkeit, den Schutz legitimer Begrenzungen und Ausnahmen für das Urheberrecht in jede Filtersoftware einzubinden, und zwar unter besonderer Berücksichtigung transformativer Nutzungen. Zudem unterstreichen sie, dass „Menschen über Maschinen stehen“, also dass die Filterung nicht zu einer automatischen Entfernung führen soll, sondern zu einem Prüfprozess, bei dem der Nutzer eine Mitteilung erhält, sodass er zu dem Vorwurf der Rechtsverletzung Stellung nehmen kann. Ebenso ist ein informelles Überprüfungsinstrument in Form einer „Delfin-Hotline“ vorgesehen, durch das ein „Fluchtmechanismus“ für „Delfine“ eingerichtet wird, die sich auf eine angemessene Nutzung beschränken und sich in Netzen verfangen, die für rechtswidrig handelnde „Thunfische“ gedacht sind. Die Prinzipien lehnen sich an die US-amerikanische Lehre von der angemessenen Nutzung (*Fair Use*) an und sind in Europa nur insoweit anwendbar, wie sie mit innerstaatlichen Urheberrechtsgesetzen übereinstimmen.

Alle oben genannten Maßnahmen betreffen lediglich *Hosting*-Provider. Zunächst hatte es den Anschein, als würde sich die Filterung auch auf der Ebene der Internetprovider durchsetzen, doch der Trend scheint mittlerweile in eine andere Richtung zu gehen. Die Filterung wird sogar in den neuesten französischen und britischen Memoranden erwähnt: Im November 2007 stellte die französische Kommission zur Bekämpfung von Raubkopien die sogenannte Olivennes-Vereinbarung<sup>60</sup> vor, das Ergebnis einer dreiseitigen Einigung zwischen Regierung, Providern und Rechteinhabern. Die Vereinbarung fordert den Einsatz von Filtertechnik in Videoportalen unter Mitarbeit der Eigentümer musikalischer und audiovisueller Inhalte. Im Mittelpunkt steht allerdings die Einführung der sogenannten *riposte graduée* („abgestufte Erwiderung“),<sup>61</sup> bei der Rechtsverletzer von einer Behörde eine Warnung erhalten, die bei wiederholtem Ignorieren zu Sanktionen wie der Kündigung des Internetzugangs führen. Die Unterstützung durch die französische Regierung bedeutet, dass in diesem Fall, anders als bei den zuvor genannten Prinzipien, eine rechtsverbindliche Wirkung beabsichtigt ist. Vorerst jedoch hängt die Zukunft der Gesetzgebung, die zur Umsetzung der Vereinbarung nötig ist, vom Ergebnis der Diskussion über die endgültigen Texte des Telekom-Pakets auf europäischer Ebene ab.<sup>62</sup> Auf der Basis der Empfehlung 39 des Gower-Berichts über geistiges Eigentum, der 2005 vom Finanzministerium in Auftrag gegeben wurde, um den britischen Rechtsrahmen für geistiges Eigentum zu überprüfen,<sup>63</sup> trat unterdessen Großbritannien im Juli 2008 in die Fußstapfen der Franzosen: Zwischen großen Rechteinhabern, Ministerien und Internet Providern wurde ein staatlich vermitteltes Memorandum<sup>64</sup> unterzeichnet, das die illegale Onlineweitergabe von Dateien durch einen Co-Regulierungsansatz

bekämpfen soll. Das Memorandum erwähnt auch die Filterung und fordert die Unterzeichner auf, diese Möglichkeit zu prüfen, doch auch hier liegt der Hauptschwerpunkt auf der Einführung eines Systems abgestufter Erwiderungen. Tatsächlich erwähnt ein begleitendes Konsultationspapier<sup>65</sup> die Filterung nur unter „weiteren zu erwägenden Möglichkeiten“ für den Fall, dass die Co-Regulierungslösung scheitert.

Das System abgestufter Erwiderungen setzt sich immer mehr durch: Italien scheint sich dem französischen Modell anzuschließen,<sup>66</sup> und im Januar 2009 wurde in Irland eine bahnbrechende Einigung zwischen Eigentümern von Inhalten und dem irischen Internetprovider Eircom erzielt. Die Musiklabels hatten ursprünglich ein Verfahren angestrengt, um Eircom zum Einsatz von Filtern in seinen Netzen zu zwingen. Stattdessen ergab sich bei der Einigung jedoch die Einführung einer abgestuften Erwiderung.<sup>67</sup> Jenseits des Atlantiks setzt die *Recording Industry Association of America* (Tonträgerbranchenverband – RIAA) mittlerweile auf eine ähnliche Strategie, und die *Motion Picture Association of America* (US-Verband der Filmindustrie) schlägt aller Voraussicht nach dieselbe Richtung ein.<sup>68</sup> Einen Hinweis auf einen möglichen Grund für diese Taktikänderung gibt die öffentliche Konsultation *Creative Content Online*, die von der Europäischen Kommission eingeleitet wurde: Die Beteiligten äußerten sich in ihren Stellungnahmen oft skeptisch über die technische Durchführbarkeit einer Filterung des allgemeinen Internetverkehrs, und gleichzeitig installierten die Internetprovider Filtersoftware nur ungern, weil sie eine Verschlechterung ihrer Netzdienstleistungen befürchteten. Darüber hinaus ist das Kennniskriterium des Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie über *Hosting*-Dienste nicht in Art. 12 der E-Commerce-Richtlinie (reine Durchleitung) enthalten, und da die Feststellung einer Haftung für das Fehlen einer Filterung in den Fällen *Dailymotion* und *Tranquility Bay* von der restriktiven Auslegung des Begriffs „offenkundig“ abhing, greift diese Argumentation, selbst wenn sie richtig ist, im Fall von Internet Providern nicht. Nachdem sich in der Frage der Durchführbarkeit und Rechtmäßigkeit einer skalierbaren intelligenten Filtertechnologie der Staub noch nicht gelegt hat, ist diese Anpassung vermutlich sinnvoll. Bemerkenswert ist, dass die britische Regierung vor impulsiven gesetzgeberischen Maßnahmen gewarnt und gleichzeitig vorhergesagt hat, dass Filter „durchaus Bestandteil einer Lösung sein können, aber kaum ein Allheilmittel darstellen“.<sup>69</sup>

## Fazit

Die Bestimmungen der E-Commerce-Richtlinie laden zu widersprüchlichen Interpretationen ein. Die Schutzbestimmungen sollten Urteile ausschließen, bei denen aus dem Fehlen einer Filterung eine Vermittlerhaftung abgeleitet wird. Jedoch haben umstrittene Gesetzesinterpretationen der



Gerichte zu einer strengen Auslegung des die Haftung auslösenden Kennniskriteriums geführt. Anordnungen, mit denen Vermittler zum Einsatz von Filtersoftware verpflichtet werden, nehmen zu, müssen aber den weitgehend „undurchschaubaren“ Bestimmungen der Präambel der Richtlinie entsprechen. Doch die Voraussetzungen, unter denen es die Richtlinie zulässt, Filter vorzuschreiben, fallen meist mit jenen zusammen, die sich aus Überlegungen zur freien Meinungsäußerung ergeben: Filter können nur in spezifischen Fällen vorgeschrieben werden, etwa zur Sperrung von Inhalten, deren Rechtswidrigkeit von einer Behörde bestätigt wurde, und auch nur dann, wenn ohne Wei-

teres eine Überprüfung dieser Entscheidung verlangt werden kann. In dieselbe Richtung gehen die Anweisungen in freiwilligen branchenübergreifenden Verhaltenskodizes. Für den Moment jedoch scheint die freiwillige Einführung automatischer Filteranwendungen auf *Hosting*-Internetseiten beschränkt zu sein. Für Internetprovider scheinen die aktuellen Trends von der Filterlösung wegzuführen. Stattdessen ist das Schlagwort von der „abgestuften Erwiderung“ in aller Munde. Vieles deutet also darauf hin, dass der Filterung möglicherweise die Zukunft gehört, aber vorerst nicht die Gegenwart.

- 1) Deibert, R. et al., *Access Denied – The Practice and Policy of Global Internet Filtering*, (MIT Press, 2007) und Zittrain, J., *The Future of the Internet and How to Stop It* (Penguin Books, London 2008).
- 2) Cho, C., Feldman, A. & Heins M., *Internet Filters – A Public Policy Report*, (2. Aufl., *Brennan Center for Justice at NYU School of Law*) 2006, abrufbar unter: [tinyurl.com/dneu22](http://tinyurl.com/dneu22)
- 3) Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), [2000] ABl. L 178/1.
- 4) Council of Europe, *Report by the Group of Specialists on human rights in the information society (MC-S-IS) on the use and impact of technical filtering measures for various types of content in the online environment*, CM(2008)37 add, abrufbar unter: [tinyurl.com/adyzoz](http://tinyurl.com/adyzoz)
- 5) Rossenhövel, C., *Peer-to-Peer Filters: Ready for Internet Prime Time?* (Internet Evolution), abrufbar unter: [tinyurl.com/64dp68](http://tinyurl.com/64dp68)
- 6) Vgl. die Antwort der Audible Magic Corporation auf die Konsultation Creative Content Online der Europäischen Kommission, abrufbar unter: [tinyurl.com/3cw4mq](http://tinyurl.com/3cw4mq); U.S. House of Representatives, Committee on Science and Technology, *The Role of Technology in Reducing Illegal File-sharing: A University Perspective* (Hearing Charter, 5. Juni 2007), abrufbar unter: [tinyurl.com/cteczv](http://tinyurl.com/cteczv) und Horten, M., *Deep Packet Inspection, Copyright and the Telecoms Package*, abrufbar unter: [tinyurl.com/bvj6av](http://tinyurl.com/bvj6av)
- 7) Definition des Verbs „to monitor“ („überwachen“) im Oxford English Dictionary: „a. To check or regulate the technical quality of (a sound recording, radio transmission, television signal, etc.) without causing any interruption or disturbance; [...] b. To listen to and report on (radio broadcasts, esp. from a foreign country). Also: to eavesdrop on (a telephone conversation). [...] c. gen. To observe, supervise, or keep under review; to keep under observation; to measure or test at intervals, esp. for the purpose of regulation or control.“
- 8) Digital Millennium Copyright Act, Pub. L. No. 105-304, 112 Stat. 2860 (1998) § 512 (i).
- 9) Koelman, K. J., *Online Intermediary Liability*, in Hugenholtz, P. B. (Hrsg.) *Copyright and Electronic Commerce – Legal Aspects of Electronic Copyright Management*, (Information Law Series (Nr. 8), Kluwer Law International 2000), 34.
- 10) Jean Yves L. dit Lafesse gegen Myspace, Tribunal de Grande Instance de Paris, Ordonnance de référé, 22. Juni 2007, abrufbar unter: [tinyurl.com/bdpm3a](http://tinyurl.com/bdpm3a). In der Berufungsinstanz erging ein weiteres Urteil, das sich jedoch vor allem mit Verfahrensfragen beschäftigt (vgl. MySpace Inc gegen Jean-Yves L dit Lafesse, SARL L Anonyme, Monsieur Daniel L, Monsieur Hervé L CA Paris, 29. Oktober 2008, abrufbar unter: [tinyurl.com/dcgmpk](http://tinyurl.com/dcgmpk)).
- 11) Tiscali Media c/ Dargaud Lombard, Lucky Comics, Cour d’appel de Paris (4<sup>ème</sup> chambre, section A) Arrêt vom 7. Juni 2006, abrufbar unter: [tinyurl.com/b3hk7q](http://tinyurl.com/b3hk7q)
- 12) In Frankreich z. B. haftet gemäß Art. 42 der *Loi du 29 juillet 1881 sur la liberté de la presse* grundsätzlich der Herausgeber von Drucksachen oder audiovisuellen Inhalten lediglich bei der Feststellung einer Rechtsverletzung, während nach dem verwendeten Kaskadensystem der Urheber des rechtsverletzenden Texts entweder als Komplize oder, bei Fehlen eines Herausgebers, allein haften kann. Der Herausgeber muss daher verhindern, dass rechtswidrige Aktivitäten überhaupt erst stattfinden. Diese Bestimmungen wurden auch vor der E-Commerce-Richtlinie bereits auf *Hosting*-Provider angewandt (siehe Estelle H. gegen Valentin L. et Daniel, Tribunal de grande instance de Paris, Ordonnance de référé du 9 juin 1998, abrufbar unter: [tinyurl.com/bvixmx](http://tinyurl.com/bvixmx)).
- 13) Christian, C., Nord Ouest Production gegen Dailymotion, UGC Images, *Tribunal de Grande Instance de Paris* (3<sup>ème</sup> chambre, 2<sup>ème</sup> section), Urteil vom 13. Juli 2007, abrufbar unter: [tinyurl.com/chv9lq](http://tinyurl.com/chv9lq)
- 14) Diese Schlussfolgerung wurde auch in mehreren Urteilen bestätigt, sodass diese Frage in Frankreich nun geklärt zu sein scheint; vgl. z. B. Courtinat, A., *Persistence Pays Off for Comedian Bringing Cases against Video Share Sites*, abrufbar unter: [tinyurl.com/cc9gcf](http://tinyurl.com/cc9gcf), und Blocman, A., *Regional Court in Paris Confirms Host Status of Dailymotion*, abrufbar unter: [tinyurl.com/b5rdso](http://tinyurl.com/b5rdso).
- 15) *Loi n°2004-575 du 21 juin 2004 pour la confiance dans l’économie numérique* (Gesetz Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 zum Vertrauen in die digitale Wirtschaft).
- 16) N Jondet, *The Silver Lining in Dailymotion’s Copyright Cloud*, abrufbar unter: [ssrn.com/abstract=1134807](http://ssrn.com/abstract=1134807)
- 17) SARL Zadig Productions, Jean-Robert Viallet et Mathieu Verboud gegen Sté Google Inc. et AFA, Tribunal de Grande Instance de Paris (3<sup>ème</sup> chambre, 2<sup>ème</sup> section), Urteil vom 19. Oktober 2007, abrufbar unter: [tinyurl.com/dbyyk6](http://tinyurl.com/dbyyk6)
- 18) R. Hardouin, *Observations sur les nouvelles obligations prétoriennes des hébergeurs*, abrufbar unter: [tinyurl.com/cdomwd](http://tinyurl.com/cdomwd)
- 19) Jondet N., *Google Video held liable for the copyright infringement of „Tranquility Bay“* (TGI Paris 19. Oktober 2007), abrufbar unter: [tinyurl.com/d79nvj](http://tinyurl.com/d79nvj)
- 20) Cabrera Blázquez, F. J., *Portale für nutzergenerierte Inhalte und das Urheberrecht*, IRIS plus 2008-5, Straßburg, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2008.
- 21) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-Richtlinie) [2001] ABL L167/10.
- 22) Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des Geistigen Eigentums, [2004] ABL L 157/45.
- 23) Van Eecke, P., Ooms, B., *ISP Liability and the E-Commerce Directive: A Growing Trend Toward Greater Responsibility for ISPs* 11(4) J. Internet L. 3.
- 24) SABAM gegen SA Scarlet (anciennement Tiscali), Tribunal de Première Instance de Bruxelles, 29. Juni 2007, abrufbar unter: [tinyurl.com/avnvj2](http://tinyurl.com/avnvj2)
- 25) SA Scarlet gegen SABAM, Tribunal de Première Instance de Bruxelles, 22. Oktober 2008.
- 26) SA Scarlet Extended gegen SABAM, Tribunal de Première Instance de Bruxelles, No. 07/15472/A, 22. Oktober 2008.
- 27) Tribunale di Bergamo, *Sezione penale del dibattimento in funzione di giudice del riesame, Ordinanza*, 24. September 2008, abrufbar unter: [tinyurl.com/48j2ow](http://tinyurl.com/48j2ow)
- 28) Arena, A., *Italienische Gerichte verbieten Pirate Bay und heben das Verbot dann wieder auf*, IRIS 2008-10: 13, abrufbar unter <http://merlin.obs.coe.int/iris/2008/10/article21.de.html>
- 29) *IPFI Danmark mod DMT2 A/S, Frederiksberg Byrets kendelse*, 29. Januar 2008.
- 30) Sandfeld Jacobsen, S., *Unterlassungsverfügung gegen Internetdienst-anbieter nach dänischem Recht* IRIS 2008-6: 7, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2008/6/article10.de.html>
- 31) Euractiv, *New EU Battle over Copyright Rules in Sight*, 30. Januar 2009, abrufbar unter: [tinyurl.com/d4kwch](http://tinyurl.com/d4kwch)
- 32) Van Hoboken, J., „Die Konsequenzen der Meinungsfreiheit für die verantwortungsvolle Regelung der Suche“ in: Susanne Nikoltchev, Hrsg., *IRIS Spezial, Die Suche nach audiovisuellen Inhalten*, Straßburg, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2008.
- 33) Valgaeren, E. & Roland, N., *YouTube und Plattformen für nutzergenerierte Inhalte – eine neue Welle?* in: Susanne Nikoltchev, Hrsg., *IRIS Spezial, Rechtliche Aspekte von Video-on-Demand*, Straßburg, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2007.
- 34) Bericht der Kommission vom 30. November 2007, SEK(2007) 1556, abrufbar unter: [tinyurl.com/awo7gr](http://tinyurl.com/awo7gr)
- 35) Bericht des Europäischen Parlaments zum Urheberrecht in der EU, INI/2008/2121, abrufbar unter: [tinyurl.com/cgqfuy](http://tinyurl.com/cgqfuy)
- 36) Entschließung des Europäischen Parlaments zu Kulturindustrien in Europa, INI/2007/2153, abrufbar unter: [tinyurl.com/djvoaj](http://tinyurl.com/djvoaj)
- 37) Angelopoulos, C., Erste Lesung des neuen Telekommunikationspakets, IRIS 2008-10: 4/3, und Rat der Europäischen Union: Neue Gesetzgebungsvorschläge für Telekom-Reform, IRIS 2009-1:5/5, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int>
- 38) Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. September 2008, KOM(2007)0698 – C6-0420/2007 – 2007/0248(COD), abrufbar unter: [tinyurl.com/6qwfxc](http://tinyurl.com/6qwfxc)
- 39) Die abgelehnten Änderungen des Bono-Berichts nannten die Filterung ausdrücklich als Beispiel für eine kooperative Haltung der Internet-provider.
- 40) Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. September 2008, KOM(2007)0697 – C6-0427/2007 – 2007/0247(COD), abrufbar unter: [tinyurl.com/63t5pn](http://tinyurl.com/63t5pn)
- 41) Europäische Kommission, *Commission proposes a single European Telecoms Market for 500 million consumers*, abrufbar unter: [tinyurl.com/d7nsb2](http://tinyurl.com/d7nsb2)
- 42) *Recommendation CM/Rec(2008)6 of the Committee of Ministers to member states on measures to promote the respect for freedom of expression and information with regard to Internet filters*, 26. März 2008, abrufbar unter: [tinyurl.com/cna63u](http://tinyurl.com/cna63u)
- 43) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, einschließlich Änderungen, unterzeichnet am 4. Juni 1950, in Kraft getreten am 3. September 1953).
- 44) Hugenholtz, P. B., *Copyright and Freedom of Expression in Europe*, in R. Dreyfuss et al. (Hrsg.), *Expanding the Boundaries of Intellectual Property. Innovation Policy for the Knowledge Society*, (Oxford University Press, New York 2001) 343-363.
- 45) Siehe Endnote 4 oben.
- 46) Committee of Ministers of the Council of Europe, *Declaration on freedom of communication on the Internet*, 28. Mai 2003, abrufbar unter: <http://tinyurl.com/cpb606>. Siehe auch: Thórhallsson, P., *Erklärung zur Kommunikationsfreiheit im Internet*, IRIS 2003-7: 3, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int>
- 47) Barendt, E., *Freedom of Speech* (2. Aufl., OUP, New York 2005), 247.
- 48) Vgl. die Antwort der Audible Magic Corporation auf die Konsultation, abrufbar unter: [tinyurl.com/3cw4mq](http://tinyurl.com/3cw4mq)
- 49) Siehe Endnote 4 oben.
- 50) Informationsverein Lentia gegen Österreich, (App. No. 13914/88; 15041/89; 15717/89; 15779/89; 17207/90), EGMR, 24. November 1993.
- 51) DailyMotion, *Dailymotion choisit la solution de fingerprinting d' Audible Magic pour détecter les vidéos protégées par des droits*, (13. Juli 2007), abrufbar unter: [tinyurl.com/bqkoc](http://tinyurl.com/bqkoc)
- 52) Stone, B., Helft, M., *New Weapon in Web War Over Piracy*, The New York Times, 19. Februar 2007, abrufbar unter: [tinyurl.com/38f527](http://tinyurl.com/38f527)
- 53) BBC, *YouTube Rolls out Filtering Tools*, 16. Oktober 2007, abrufbar unter: [tinyurl.com/byb42n](http://tinyurl.com/byb42n)
- 54) Siehe Endnote 16 oben.
- 55) Siehe Endnote 9 oben und Julià-Barceló, R., *On-Line Intermediary Liability Issues: Comparing E.U. and U.S. Legal Frameworks*, 22(3) EIPR 105.
- 56) *Principles for User Generated Content Services*, abrufbar unter: [www.ugcprinciples.com](http://www.ugcprinciples.com)
- 57) *The Principles for User Generated Content Services: A Middle-Ground Approach to Cyber-Governance*, 121 HarvLRev 1387.
- 58) Ginsburg, J. C., *Separating the Sony Sheep from the Grokster Goats: Reckoning the Future Business Plans of Copyright-Dependent Technology Entrepreneurs*, abrufbar unter: [tinyurl.com/dxwjtn](http://tinyurl.com/dxwjtn)
- 59) *Fair Use Principles for User Generated Video Content*, abrufbar unter: [tinyurl.com/demshh](http://tinyurl.com/demshh)
- 60) *Accord pour le développement et la protection des œuvres et programmes culturels sur les nouveaux réseaux*, abrufbar unter: [tinyurl.com/2k73mn](http://tinyurl.com/2k73mn)
- 61) Auch bekannt unter dem Motto „Three strikes (and you're out)“.
- 62) Courtinat, A., *Die „abgestufte Erwiderung laut Gesetzentwurf ‚Création et Internet‘*, IRIS 2008-10: 10/15, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2008/10/article15.de.html>
- 63) HM Treasury, *Gower's Review of Intellectual Property*, November 2006, abrufbar unter: [tinyurl.com/7xnsvn](http://tinyurl.com/7xnsvn)
- 64) *Joint Memorandum of Understanding on an Approach to Reduce Unlawful File-Sharing*, abrufbar unter: [tinyurl.com/abed4x](http://tinyurl.com/abed4x)
- 65) Department for Business, Enterprise and Regulatory Reform (BERR), *Consultation on Legislative Options to Address Illicit Peer-to-Peer File-Sharing*, July 2008, abrufbar unter: [tinyurl.com/5pxy6l](http://tinyurl.com/5pxy6l)
- 66) *Italy to Follow French Three Strikes Model for P2P*, 22. Januar 2009, abrufbar unter: [tinyurl.com/cusoca](http://tinyurl.com/cusoca)
- 67) *Downloaders face disconnection following Eircom settlement*, The Irish Times, 28. Januar 2009, abrufbar unter: [tinyurl.com/d45a3y](http://tinyurl.com/d45a3y)
- 68) McBride, S., Smith, E., *Music Industry to Abandon Mass Suits*, The Wall Street Journal, abrufbar unter: [tinyurl.com/4h9omj](http://tinyurl.com/4h9omj)
- 69) Siehe die Reaktionen von Microsoft, Google, EuroISPA und Großbritannien auf die Konsultation, abrufbar unter: [tinyurl.com/3cw4mq](http://tinyurl.com/3cw4mq)